Lieferantenrahmenvertrag

zwischen

(Adresse Lieferant)
nachstehend „Lieferant“ genannt

und

Stadtwerke Malchow
Straße der Jugend 2
17213 Malchow

nachstehend „SWM“ genannt

MUSTER

Vertragsbeginn:
Vertragsnummer:

Präambel
Die SWM betreiben ein Stromverteilungsnetz und stellen dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsver-sorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz der SWM angeschlossen sind.

1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz der SWM angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Regelungen zur Netznutzung

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber den SWM Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet den SWM die anfallenden Netzentgelte.

2.2 **„**Netznutzung durch den Letztverbraucher“:
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und den SWM (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an die SWM. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

MUSTER

3. Voraussetzung der Belieferung

3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Letztverbraucher ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und den SWM mit ausreichender Anschlusskapazität sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und den SWM, soweit eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des EnWG den Anschlussnutzungsvertrag nicht entbehrlich macht.
Soweit der Lieferant Standardlastprofilkunden im Sinne der Ziffer 7 anmeldet, ist der vorherige schriftliche Abschluss eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages zwischen den SWM und solchen Anschlussnutzern nicht erforderlich. In diesen Fällen vereinbaren die SWM und der Lieferant, der die betreffenden Anschlussnutzer vertritt, eine Regelung über Rechte und Pflichten bei der Anschlussnutzung nach **Anlage 1** dieses Vertrages.

3.2 Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und den SWM vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

3.3 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Letztverbraucher und den SWM erforderlich. Die SWM stellen entsprechende Vertragsangebote, soweit erforderlich, unverzüglich nach Anmeldung zur Verfügung.

3.4 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Letztverbraucher geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass ab Beginn der Zuordnung des Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag für die jeweilige Entnahmestelle besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).

3.5 Der Lieferant teilt den SWM den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist, soweit nicht identisch mit dem Lieferanten, dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.

MUSTER

Eine Änderung der Bilanzkreiszuordnung teilt der Lieferant den SWM mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels für jede einzelne Entnahmestelle in elektronischer Form mit. Sollen sämtliche vom Lieferanten belieferte Entnahmestellen genau einem neuen Bilanzkreis zugeordnet werden, teilt der Lieferant dies den SWM mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels schriftlich mit.

4. Datenaustausch zwischen Lieferant und den SWM

4.1 Der Datenaustausch zwischen Lieferant und den SWM erfolgt elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 2** festgelegt.

4.2 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlie-ferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

4.3 Bei Lastprofilkunden teilen die SWM dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Letztverbraucher erforderlichen Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit. Bei Lastgangkunden teilen die SWM dem Lieferanten die monatlichen abrechnungsrelevanten Lastgangdaten bis zum 5. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats ohne weitere Kosten mit. Neben der monatlichen Datenübergabe ist eine tägliche Datenübertragung möglich, die gesondert zu vereinbaren und zu vergüten ist. Die Einzelheiten sind in **Anlage 2** geregelt.

4.4 Die SWM sind verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Lieferanten sowie den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem § 8 Absatz 2 StromNZV für die Bilanzkreis-abrechnung zu unterstützen. Nach Verabschiedung entsprechender Regelungen in der Richtlinie zum Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) wird der Vertrag entsprechend angepasst.

MUSTER

5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und die SWM benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 3** aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers

6.1 Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei den SWM, an deren Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, möglich.

6.2 Der Lieferant meldet den SWM alle Entnahmestellen seiner Letztverbraucher, die an das Verteilungsnetz der SWM angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ i.S.d. EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. Die SWM behalten sich vor, zu prüfen, ob der Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist und haben das Recht, den Status gegebenenfalls zu ändern.

6.3 Der Lieferant teilt den SWM An- und Abmeldungen von Letztverbrauchern in elektro-nischer Form gemäß **Anlage 2** mit.

Die Anmeldung einer Entnahmestelle zur Netznutzung erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Lieferantenwechsels. Die Abmeldung einer Entnahmestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Lieferanten zu erfolgen.

Eine Ausnahme besteht bei Ein- und Auszügen (d.h. auch bei Umzügen) von Letztverbrauchern. Das diesbezügliche Vorgehen ist in der **Anlage 2** geregelt.

6.4 Die Anmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Die SWM dürfen eine nicht ordnungsgemäße und vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Die SWM identifizieren eine Entnahmestelle in der Regel anhand von drei mitgeteilten Daten. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

1. Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,

MUSTER

2. Zählernummer und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

6.5 Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so haben die SWM die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferanten-konkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, sind die SWM verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.

6.6 Die SWM bestätigen dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats die dem Lieferanten neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Entnahmestellen. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers werden die SWM begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung bzw. Abmeldung für die SWM und den Lieferanten verbindlich.

7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

7.1 Die SWM wenden für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Die SWM können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 Kilowattstunden können die SWM eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen.

7.2 Die SWM bestimmen, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmen die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 4.**

7.3 Die SWM ordnen jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Die SWM stellen für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchs-prognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und den SWM eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legen die SWM die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die

MUSTER

Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und den SWM gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

7.4 Die SWM sind berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die SWM teilen dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilen die SWM dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

8. Messung und Ablesung

8.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, sind die SWM der Messstellenbetreiber. Die SWM als Messstellenbetreiber sind für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Sie können einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

8.2 Die Messung erfolgt bei Standardlastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt.

Handelt es sich nicht um Standardlastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein
230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die SWM teilen dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für die SWM kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, die SWM haben die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen zu Lasten des Lieferanten. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, sind die SWM berechtigt, ein GSM-Modem beim Letztverbraucher einzurichten. Die zusätzlichen Kosten gemäß **Anlage 5 (Preisblätter)** trägt der Lieferant. Die SWM sind berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht noch ein GSM-Modem betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Lieferanten getragen.

MUSTER

8.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen

8.4 Die SWM bestimmen Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.

8.5 Der Lieferant oder der Letztverbraucher kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant oder Letztverbraucher den Antrag auf Nachprüfung nicht bei den SWM, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen den SWM zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

8.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWM die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2004 und deren Nachfolgeregelungen.

8.7 Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der SWM oder auf Verlangen der SWM vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von den SWM festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, können die SWM Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

MUSTER

8.8 Kosten für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden von den SWM bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.

8.9 Beauftragt der Lieferant die SWM mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes ist dem als **Anlage 5** beigefügten Preisblatt zu entnehmen.

8.10 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit den SWM auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht im Besitz der SWM und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

8.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

9. Jahresmehr- und Jahresmindermengen

9.1 Jahresmehr- und Jahresmindermengen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standardlastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als von den SWM geliefert oder abgenommen.

9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergüten die SWM dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellen die SWM die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.

9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen den SWM und dem Lieferant. Die Entscheidung hierüber treffen die SWM unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus der **Anlage 5** sowie aus der Internetveröffentlichung der SWM.

MUSTER

10. Entgelte

10.1 Der Lieferant zahlt den SWM für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß **Anlage 5 (Preisblätter)**.

10.2 Die SWM sind berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs.2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG die SWM hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit sie die jeweils für sie geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informieren die SWM den Lieferanten unverzüglich in Textform.

Die neuen Netzentgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; ansonsten ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Entgeltanpassungsmitteilung der SWM beim Lieferanten bzw. ab dem späteren Zeitpunkt, der darin benannt ist.

Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Lieferant diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart. Die SWM weisen den Lieferanten hierauf zugleich mit der Entgeltanpassungsmitteilung gesondert hin.

Im Übrigen sind die SWM berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

10.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr.

MUSTER

Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

10.4 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bieten die SWM auf Wunsch des Lieferanten neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Lieferant teilt dieses den SWM verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit.

10.5 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.

10.6 Die SWM stellen die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.

10.7 Die SWM stellen die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen den SWM und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Lieferant den SWM für jede betroffene Entnahmestelle einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.

10.8 Der Letztverbraucher hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Letztverbraucher die von den SWM im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Lieferanten die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls im anliegenden Preisblatt geregelt.

10.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

MUSTER

11. Abrechnung

11.1 Die SWM rechnen die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Die SWM sind berechtigt, monatliche Abschlags-zahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.

11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungs-erfüllung ist der Zahlungseingang bei den SWM. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, sind die SWM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
Der Lieferant erteilt den SWM grundsätzlich eine Lastschrifteinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für die SWM kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von den SWM in der Rechnung bezeichnete Bank-verbindung erfolgen.

11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

12.1 Soweit die SWM durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

12.2 Soweit es den SWM möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Letztverbraucher rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Letztverbraucher unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies den SWM unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und die SWM dies nicht zu vertreten haben oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung

MUSTER

verzögern würde. Die SWM unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

12.3 Die SWM sind berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Stromlieferung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist,

- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWM oder Dritter ausgeschlossen sind,
- soweit die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist.

Die SWM haben die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

12.4 Der Lieferant hat aus diesem Vertrag keinen Anspruch gegen die SWM auf Einstellung/ Unterbrechung der Netznutzung zu Lasten eines Stromkunden. Die Einstellung der Versorgung kann gesondert vereinbart werden.

12.5 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.6 dieses Vertrages ermittelt.

13. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe der § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004, BGBl. I S. 3214. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

MUSTER

Die SWM haften nicht für Schäden, die dem Lieferanten aufgrund der Übermittlung fehlerhafter Daten gemäß Ziffer 4.3 und 4.4 entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Lieferant wird die von den SWM bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Er informiert die SWM unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass die von den SWM bereitgestellten/ übermittelten Daten fehlerhaft sind.
Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die SWM nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

14.1 Die SWM können in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, dürfen die SWM die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
- die von den SWM über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunftei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.

14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

14.4 Die SWM können nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

14.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

14.6 Soweit die SWM eine Sicherheitsleistung verlangen, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf

MUSTER

erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15. Laufzeit und Kündigungsrechte

15.1 Der Rahmenvertrag tritt am 01.01.2006 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. (Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen den Vertragspartnern bestehende Rahmenvertrag außer Kraft.)

15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung sind die berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Netzdienstleistung einzustellen.

15.5 Die SWM sind berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendigt ist. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendigt ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.5 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese entfallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht

MUSTER

erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Die SWM sind zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen, soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 9.3, 10.2 und 12.2) nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.6 Gerichtsstand ist der Sitz der SWM.

16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

MUSTER

.....	Malchow,
Ort, Datum	Stadtwerke Malchow
_____	_____
Stempel/rechtsverbindlich Unterschrift Lieferant	

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung über die Rechte und Pflichten bei der Anschlussnutzung
Anlage 2a: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch/ Datentransfer über Internetportal
Anlage 2b: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch/ Austausch von Stammdaten
Anlage 2c: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch/ Austausch von Bewegungsdaten
Anlage 3a: Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 3b: Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 4a: Standardlastprofilverfahren/ Grundsätzliche Verfahrensweise
Anlage 4b: Standardlastprofilverfahren/ Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
Anlage 5a: Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung vom 01.08.2005
Anlage 5b: Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung vom 01.08.2005
Anlage 6: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979

MUSTER